

**Totalrevision Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Dägerlen**

Weisung zur Urnenabstimmung vom 26. September 2021

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen die folgende Vorlage zur Abstimmung an der Urne:

**Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Dägerlen**

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel mit JA oder NEIN abzugeben.

Rutschwil, 14. Juli 2021

Gemeinderat Dägerlen

**Ausgangslage**

Nach Inkraftreten des neuen Gemeindegesetzes am 1.1.2018 haben die Zürcher Gemeinden vier Jahre Zeit (bis 31.12.2021), ihre Gemeindeordnungen an das neue Recht anzupassen.

Die Gemeindeordnung regelt auf kommunaler Ebene die Grundzüge der Organisation und Kompetenzen der Gemeindeorgane.

Mit Beschluss vom 20.10.2020 hat der Gemeinderat den Entwurf der überarbeiteten Gemeindeordnung zu Handen der Überprüfung durch das Gemeindeamt verabschiedet.

Im Vorprüfungsbericht des Gemeindeamtes vom 18.12.2020 wurden ein paar formelle Anpassungen empfohlen, welche alle mit der nun vorliegenden Fassung berücksichtigt wurden.

**Die wichtigsten Änderungen in Kürze:**

**Art. 4, Abs. 2**
Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros müssen nicht mehr zwingend Wohnsitz in Dägerlen haben (nur Wohnsitz im Kanton Zürich)

**Art. 16, Zif. 6**
Die Gemeindeversammlung genehmigt nur noch Abrechnungen von an der Urne oder GV bewilligten neuen Ausgaben, welche den Kredit überschreiten

**Art. 16, Zif. 9**Kauf und Verkauf von Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von mehr als
Fr. 300'000.- müssen von der Gemeindeversammlung bewilligt werden (bisher war ab einer bestimmten Summe dafür ein Urnengang nötig)

**Art. 25,** **Zif. 7**Der Gemeinderat ist neu zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht (bisher Gemeindeversammlung)

**Art. 27**
Dem Gemeinderat können folgende Kommission unterstehen: Kultur- und Bau kommission (waren bisher nur als beratende Kommissionen tätig gewesen)

**Wichtig:**
Abgesehen von den Liegenschaften (siehe Art. 16) bleiben sämtliche Finanzkom petenzen der Gemeindeorgane (Gemeinderat, GV, Urne) wie bisher bestehen.

**Die wichtigsten Änderungen im Detail:**

Art. 4, Abs. 2: Aufhebung Wohnsitzpflicht für RPK und Wahlbüro-Mitglieder

Bisher mussten die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros zwingend Wohnsitz in Dägerlen haben. Neu soll für diese Behördenmitglieder nur noch der Wohnsitz im Kanton Zürich nötig sein. Faktisch müssen damit nur noch die Mitglieder des Gemeinderates ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dägerlen begründen.

Diese Anpassung soll erfolgen, um auch in Zukunft genügend fachlich geeignete Behördenmitglieder für die Gemeinde zu finden. Damit sollen auch auswärtige Personen die Möglichkeit erhalten, sich als Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder des Wahlbüros zu bewerben.

Art. 16, Zif. 6: GV muss nur noch Abrechnungen mit Kreditüberschreitungen genehmigen

Bisher mussten sämtliche Schlussabrechnungen von an der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung bewilligten Kredite zwingend an der Gemeindeversammlung genehmigt werden, egal, ob der Kredit unter- oder überschritten wurde.

Neu sollen nur noch Schlussabrechnungen von an der Urne oder GV bewilligten Ausgaben von der GV abgenommen werden müssen, welche den Kredit überschritten haben.

Damit soll es nicht mehr nötig sein, eine Schlussabrechnung mit Kredit-Unterschreitung von der GV abnehmen zu müssen. Somit können unnötige GV-Geschäfte verhindert werden.

Art. 16, Zif. 9: Bewilligung von Kauf und Verkauf von Liegenschaften im Finanzvermögen

Bisher war die Gemeindeversammlung für den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum zum Preis von 300'000.- bis Fr. 1’000'000.- zuständig, über Fr. 1'000'000.- die Urnenabstimmung (bis Fr. 300'000.- jeweils der Gemeinderat, dies bleibt unverändert).

Neu soll die Kompetenz für den Kauf und Verkauf von Liegenschaften im Finanzvermögen von mehr als Fr. 300'000.- jeweils bei der Gemeindeversammlung bleiben und nicht mehr ab Fr. 1'000'000.- zwingend ein Urnengang dazu nötig sein.

Dies soll so angepasst werden, damit diese meist komplexen Geschäfte an der Gemeindeversammlung erläutert und diskutiert werden können. In der Gemeindeversammlung kann ohnehin ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird (siehe Art. 10, Abs. 1).

Art. 25, Zif. 7: Erteilung des Gemeindebürgerrechtes in der Kompetenz des Gemeinderates

Bisher war der Gemeinderat nur für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes befugt, soweit eine Pflicht zur Annahme bestand. Dies betraf erleichterte Einbürgerungen, d.h, wenn z. B. der Ehegatte schon die schweizerische Nationalität besass. Für ordentliche Einbürgerungen, sprich, wenn keine Pflicht zur Annahme bestand, war die Gemeindeversammlung zuständig.

Neu soll der Gemeinderat über sämtliche Erteilungen des Gemeindebürgerrechtes beschliessen können (erleichterte wie auch ordentliche Einbürgerungen).

Inzwischen gibt es nur noch wenige Gemeinden im Kanton Zürich, wo die GV über die ordentlichen Einbürgerungen bestimmt. Der Gemeinderat kann die Voraussetzungen für eine Einbürgerung selbständig prüfen, daher ist keine Abnahme an der GV nötig.

Art. 27: Kultur- und Bau-Kommission neu als dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen

Bisher war in der Gemeindeordnung nur geregelt, dass der Gemeinderat über die beratenden Kommissionen bestimmen kann, ohne diese namentlich zu erwähnen.

Neu sollen auf Empfehlung des Gemeindeamtes hin, alle potentiell unterstellten Kommissionen in der neuen Gemeindeordnung namentlich aufgeführt werden.

Die Kulturkommission besteht bereits seit einigen Jahren. Eine allfällige Baukommission müsste zum Beispiel bei einem Bau einer neuen Gemeinde-Liegenschaft gebildet werden. Die Bildung weiterer Kommissionen ist in den nächsten Jahren nicht absehbar.



**Antrag Gemeinderat:**

Die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Dägerlen wird zu Handen der Rechnungsprüfungskommission und der Urnenabstimmung vom 26.9.2021 den Stimmbeteiligten zur Annahme empfohlen.



**Gemeindeordnung**

**der politischen Gemeinde Dägerlen**

vom 26. September 2021

**I. Allgemeine Bestimmungen**

* + 1. Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

* + 1. Gemeindeart

Dägerlen bildet eine politische Gemeinde.

* + 1. Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Dägerlen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

**II. Die Stimmberechtigten**

* 1. Politische Rechte
		1. Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

1 Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

2 Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und die Mitglieder des Wahlbüros, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

3 Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

* 1. Urnenwahlen und -abstimmungen
		1. Verfahren

1 Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

2 Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

3 Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

* + 1. Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,

2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,

3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

* + 1. Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

* + 1. Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

* + 1. Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,

2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 700'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck,

3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,

6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,

7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

* + 1. Fakultatives Referendum

1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

* 1. Gemeindeversammlung
		1. Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

* + 1. Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

Die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

* + 1. Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,

2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,

3. das Polizeirecht,

4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

5. der Siedlungsentwässerung

6. der Wasserversorgung

7. des Friedhof- und Bestattungswesens

8. der Abfallentsorgung

9. von weiteren Verordnungen von grundlegender Bedeutung.

* + 1. Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,

2. der Bau- und Zonenordnung,

3. des Erschliessungsplans,

4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

* + 1. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,

2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 GO) unterliegen,

3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,

4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,

5. die Schaffung neuer Stellen, sofern die Finanzbefugnisse des Gemeinderates überschritten werden oder dafür nicht der Kanton zuständig ist,

6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

* + 1. Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,

2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,

3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,

4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 700'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,

5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern diese den bewilligten Kredit überschreiten

7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 300'000.-,

9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000.-

**III. Gemeindebehörden**

1. Allgemeine Bestimmungen

* + 1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

* + 1. Offenlegung der Interessenbindungen

1 Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

a) ihre beruflichen Tätigkeiten,

b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,

c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

d) ihre Mitgliedschaften in politischen Parteien

2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

* + 1. Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

* + 1. Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

1 Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

2 Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

* + 1. Zusammensetzung

1 Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

2 Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

* + 1. Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

* + 1. Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:

 die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:

a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,

b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,

c) die Mitglieder des Wahlbüros.

3. ernennt oder stellt an:

a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,

b) die Organe der Feuerpolizei und allfällige weiterer Gemeindebetriebe, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,

c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

* + 1. Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,

2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,

3. unterstellte Kommissionen,

4. die Organisation beratender Kommissionen,

5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,

6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

* + 1. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,

2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,

4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,

5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,

6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,

7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,

8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,

2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,

3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,

4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,

7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

* + 1. Finanzbefugnisse

1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern diese den bewilligten Kredit nicht überschreiten,

die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40’000.- im Jahr,

 3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

2 Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,

2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.- für einen bestimmten Zweck,

4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 300'000.-,

5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 300'000.-,

6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

**IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

1. Unterstellte Kommissionen

* + 1. Unterstellte Kommissionen

1 Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

a) Kulturkommission,

b) Baukommission.

2 Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

* + 1. Zusammensetzung

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

2 Die RPK konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

* + 1. Aufgaben (RPK)

1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

* + 1. Herausgabe von Unterlagen

1 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

2 Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

3 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

* + 1. Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

* + 1. Finanztechnische Prüfstelle

1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Wahlbüro

* + 1. Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

* + 1. Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

* 1. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter
		1. Aufgaben und Anstellung

1 Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

3 Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

* + 1. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

* + 1. Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 24. Februar 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Dägerlen wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Roost Peter Zahnd

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ............... genehmigt.